



**TARIFVERORDNUNG  
ZUM GESETZ ÜBER DIE  
WASSERVERSORGUNG**

Gestützt auf Art. 29, 32, 33 und 39 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Gemeinde Arosa vom 19. März 2014 werden folgende Gebühren erhoben.

## I. Anschlussgebühren

### Art. 1

Die Wasseranschlussgebühr (exkl. MwSt.) in % des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung beträgt für: *Wasseranschlussgebühren*

- a) landwirtschaftliche Ökonomiegebäude (Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen) 0.75%
- b) alle anderen Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen 1.50%

## II. Benutzungsgebühr

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Grundgebühr beträgt exkl. MwSt. 0.23‰ des aufindexierten Neuwertes der angeschlossenen Bauten und Anlagen gemäss amtlicher Schätzung. *Grundgebühr*

<sup>2</sup> Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude beträgt die Grundgebühr die Hälfte der ordentlichen Gebühr gemäss Abs. 1.

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Mengengebühr pro m<sup>3</sup> verbrauchtem Frischwasser beträgt exkl. MwSt.: *Mengengebühr a) bei Gebäuden mit Wasserzähler*

- a) im Sommer (01.05. – 31.10.) CHF 0.47
- b) im Winter (1.11. – 30.04) CHF 0.94

<sup>2</sup> Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude beträgt die Mengengebühr die Hälfte der ordentlichen Gebühr gemäss Abs. 1.

Art. 4

*b) bei Gebäuden ohne oder mit nicht kompatiblen Wasserzählern* Wo infolge fehlender oder nicht kompatibler Wasserzähler der Verbrauch nicht ermittelt werden kann, wird anstelle der Mengengebühr eine zusätzliche halbe Grundgebühr gemäss Art 2 dieser Tarifverordnung verrechnet.

Art. 5

*Bau- und Hydrantenwasser* <sup>1</sup> Die Gebühr für Bauwasser (exkl. MwSt.) beträgt CHF 0.42 pro m<sup>3</sup> umbauter Raum nach SIA.

<sup>2</sup> Die Gebühr für Hydrantenwasser (exkl. MwSt.) beträgt CHF 0.30 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung erlassen an der Sitzung vom 19. März 2014.

Gültig am dem 1. November 2013

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevorstand

Lorenzo Schmid

Peter Remek

